

Er führt die Anstellung der Arbeiter und Angestellten nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung — bei leitenden Angestellten mit dessen Zustimmung — unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsvorschrift vom 15. Dezember 1950 zur Verordnung (GBl. S. 1216) durch. Der Stellvertreter des Betriebsleiters zeichnet unter dem Firmenwortlaut gemeinsam mit dem Oberbuchhalter „I. A.“.

(8) Die Ernennungen und Abberufung der Haupt- (Ober-)buchhalter sowie deren Aufgaben bestimmen sich nach der Ersten Durchführungsvorschrift vom 15. Juni 1949 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOBT. I S. 667).

Artikel 7

(1) Änderungen der Satzung können nur durch das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(2) Die Bekanntmachungen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAR _____) werden im _____ (Name der Zeitung) veröffentlicht.

Artikel 8

Die vorstehende Satzung ist mit der Gründung der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAB _____) zum 1. Januar 1951 in Kraft getreten.

§ 2

(1) Die mit der Verordnung gegründeten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAR) haben nach der im § 1 festgesetzten Mustersatzung ihre Satzung auszufertigen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. März 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Hauptdirektoren sind dafür verantwortlich, daß die Satzung allen Arbeitern und Angestellten der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (WEAB _____) und der volkseigenen Erfassungs- und Verkaufsbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VTTAB) und ihren Betriebsgewerkschaftsleitungen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1951

Staatssekretariat für **Erfassung und Verkauf**
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 133.

Verordnung über Änderung von Preisvorschriften für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen.

Vom 9. März 1951

§ 1

§ 1 der Verordnung Nr. M 7 vom 14. Oktober 1946 über die Festsetzung von Preisen für Aromen und Essenzen sowie für Grundstoffe für Limonaden und Spirituosen („Die Versorgung“ Nr. 5/1946 S. 77) erhält folgende Fassung:

„Der Fabrikabgabepreis für jede Art und Sorte der obenerwähnten Erzeugnisse wird, ausgehend von den im Jahre 1944 gültig gewesenen Preisen (Grundpreisen), gebildet. An diesen Preis kann ein Betrag für die erhöhten Kosten der verbrauchten Weingeistmenge angehängt werden (Mehrpreis). Der anzuhängende Weingeistpreis wird auf der

Grundlage des Preises von 65,70 DM für 1 Liter errechnet. Dieser Preis schließt ein:

- die Differenz zwischen dem neuen Weingeistpreis (86,7# DM) und dem alten Weingeistpreis (7,— DIM) sowie
- Zuschläge für die erhöhten Produktionskosten im Zusammenhang mit dem erhöhten Weingeistpreis, und zwar für Kapitalverzinsung, Umsatzsteuer und Schwund.“

§ 2

Soweit Hersteller von Aromen und Essenzen sowie von Grundstoffen für Limonaden und Spirituosen vom 4. September 1950 ab — Tag des Inkrafttretens des neuen Verkaufspreises für Prima-Sprit I laut Bekanntmachung vom 5. September 1950 über Verkaufspreise, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich für Spiritus (GBl. S. 1023) — einen den anzuhängenden Weingeistpreis übersteigenden Betrag [ihrem Fabrikabgabepreis angehängt haben, haben